

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordneter Stefan Wirtz (AfD)

**Rückbau von Windenergieanlagen**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Wirtz (AfD) an die Landesregierung, eingegangen am 04.04.2018

Die Zulassung von Windenergieanlagen findet unter der Voraussetzung des vollständigen Rückbaus der Anlagen nach dauerhafter Nutzungsaufgabe statt (§ 35, Abs. 5 BauGB). Dieser Rückbau schließt auch das komplette Fundament mit ein. Laut Recherchen der *WELT* vom 18.02.2018 halten sich viele Windparkbetreiber nicht an diese Forderungen, und so findet der Rückbau des Fundaments häufig nur teilweise statt, und die Tiefenfundamente verbleiben im Boden (<https://www.welt.de/wirtschaft/plus173677617/Energiewende-Alte-Windraeder-haben-ein-Recycling-Problem.html>, abgerufen am 06.03.2018). Es gibt keine einheitlichen Vorschriften in Niedersachsen, wie tief die Fundamente entfernt werden müssen. Der Landkreis Cuxhaven legt in der „Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Cuxhaven, Fortschreibung des sachlichen Teilabschnitts Windenergie 2017“ beispielsweise fest, dass bei Beendigung des Betriebes eines Windparks die Fundamente der Windenergieanlagen bis zu einer Tiefe von 2,5 m zurückgebaut werden müssen ([https://www.landkreis-cuxhaven.de/media/custom/1779\\_5209\\_1.PDF?1508407053](https://www.landkreis-cuxhaven.de/media/custom/1779_5209_1.PDF?1508407053), abgerufen am 28.03.2018).

1. Wie tief gründen Fundamente von Windenergieanlagen in Niedersachsen im Boden (Angabe bitte je Gesamthöhe der Windenergieanlage)?
2. Liegen der Landesregierung Informationen über nicht vollständig entfernte Fundamente beim Rückbau von Windenergieanlagen vor? Wenn ja, wie viele Fälle sind der Landesregierung bekannt, und in welchen Landkreisen/Regionen sind diese verortet?
3. Inwieweit wird vonseiten der Landesregierung eine Kontrolle auf die Landkreise/Regionen bezüglich des korrekten Rückbaus der Fundamente ausgeübt?
4. Ist es nach Auffassung der Landesregierung ausreichend, Fundamente von Windenergieanlagen nur bis in eine Tiefe von 2,5 m zu entfernen?
5. Inwieweit kontrolliert die Landesregierung die Festlegung der Rückbautiefe von Fundamenten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen der Landkreise/Regionen?
6. Strebt die Landesregierung an, im Landes-Raumordnungsprogramm für Niedersachsen einheitlich festzulegen, bis in welche Tiefe die Fundamente von Windenergieanlagen beim Rückbau entfernt werden müssen?
7. Inwieweit kann es durch verbleibende Fundamente von Windenergieanlagen zu einer Vermischung zweier vormals getrennter Grundwasserleiter im Boden und dadurch zu einer Gefährdung der Trinkwasserqualität kommen?

(Verteilt am 11.04.2018)